



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### I Allgemeine Bedingungen

#### 1 Zustandekommen und Inhalt des Vertrages

1.1 Allen Vertragsabschlüssen mit uns liegen die nachfolgenden Bedingungen zugrunde. Sie werden vom Auftraggeber mit Auftragserteilung anerkannt und gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung.

1.2 Für Leasing-, Miet-, Lizenz-, Wartungs- und Full-Service-Verträge gelten zusätzliche Bedingungen. Abweichenden Bedingungen des Auftraggebers (insbesondere Einkaufsbedingungen) wird hiermit ausdrücklich widersprochen, gleichgültig wann uns solchen Bedingungen zugehen.

1.3 Unsere Angebote sind freibleibend. An den erteilten Auftrag ist der Auftraggeber 6 Wochen gebunden. Der Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung und entsprechend deren Inhalt oder durch Lieferung bzw. Leistung zustande. Wir sind berechtigt zur Vertragserfüllung Dritte heranzuziehen.

1.4 Abbildungen und Angaben über den Vertragsgegenstand in beim Vertragsabschluss gültigen Katalogen, Prospekten und sonstigen Unterlagen sind nur annähernd maßgebend und keine zugesicherten Eigenschaften. Wir behalten uns Änderungen des Vertragsgegenstandes während der Lieferzeit vor, sofern der Vertragsgegenstand und dessen Aussehen für den Auftraggeber keine unzumutbaren Änderungen erfährt. Alle Mengen-, Maß-, Farb- und Gewichtsangaben verstehen sich unter den handelsüblichen Toleranzen.

1.5 Zusicherungen, Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf dieses Erfordernis kann nicht verzichtet werden.

#### 2 Preise und Zahlungsbedingungen

2.1 Unsere Preise verstehen sich in EUR und ohne Verpackungs- und Versandkosten. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

2.2 Wir berechnen die bei Vertragsabschluss vereinbarten Preise, die auf den zu dieser Zeit gültigen Kalkulationsfaktoren basieren. Sollten zwischen Vertragsabschluss und der vereinbarten Lieferzeit sich diese Faktoren (z.B. Material, Löhne, Energie, Fracht, Abgaben usw.) ändern, so sind wir berechtigt, eine entsprechende Preisänderung vorzunehmen. Ist der Besteller nicht Kaufmann bzw. gehört der Vertrag nicht zum Betrieb seines Gewerbes, gilt dies nur, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbarter Lieferzeit mehr als 4 Monate liegen.

2.3 Rechnungen sind zahlbar sofort nach Rechnungseingang ohne Abzug.

2.4 Schecks gelten erst mit Einlösung als Zahlung. Wechselzahlungen sind ausgeschlossen.

2.5 Die Aufrechnung mit von uns bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen ist nicht statthaft. Die Zurückbehaltung von Zahlungen durch den Auftraggeber wegen Gegenansprüchen aus anderen Vertragsverhältnissen ist ausgeschlossen.

#### 3 Zahlungsverzug, Vermögensverschlechterung, Stundung

3.1 Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug oder erhalten wir über seine Zahlungsunfähigkeit bzw. Vermögenslage eine unbefriedigende Auskunft, so können wir bezüglich laufender Aufträge die Weiterarbeit bis zur vollen Vorauszahlung oder entsprechender Sicherheitsleistungen einstellen. Wird diese Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung innerhalb angemessener Frist nicht erbracht, sind wir berechtigt, den Vertrag zu kündigen und dem Auftraggeber die bisher entstandenen Kosten einschließlich Gewinn in Rechnung zu stellen.

3.2 Ist Teilzahlung vereinbart, so wird der gesamte Restbetrag zur sofortigen Zahlung fällig, sobald eine Teilzahlung ganz oder teilweise nicht rechtzeitig bei uns eingeht.

3.3 Bei verspäteter Zahlung oder Stundung sind wir vorbehaltlich der Geltendmachung eines größeren Verzugschadens berechtigt, Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen.

#### 4 Eigentumsvorbehalt

4.1 Sämtliche von uns gelieferten Waren bleiben bis zur Bezahlung aller unserer Ansprüche aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet. Die uns durch die Rücknahme entstehenden Kosten hat der Auftraggeber zu tragen. Wir sind verpflichtet, auf Verlangen Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr Wert die gesicherten Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

4.2 Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware nicht weiterveräußern, zur Sicherung übereignen oder verpfänden. Bei Zugriffen durch Dritte hat er uns unverzüglich unter Übersendung aller ihm verfügbaren Unterlagen zu unterrichten.

4.3 Die Geltendmachung eines Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

#### 5 Lieferzeit

5.1 Die Angabe einer Lieferzeit ist unverbindlich. Eine verbindliche Lieferzeit ist nur vereinbart, wenn diese von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wird.

5.2 Eine etwa verbindlich vereinbarte Lieferzeit beginnt mit Vertragsabschluss, jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Auftraggeber bereitzustellenden Unterlagen, sowie nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Ist Individual-Software Vertragsgegenstand, so gilt dies insbesondere auch für die vom Auftraggeber für die Systemanalyse und Programmierung beizubringenden Unterlagen und Informationen.

5.3 Eine etwaige verbindliche Lieferfrist ist eingehalten, wenn wir bis zu ihrem Ablauf Versandauftrag erteilt oder dem Auftraggeber die Versandbereitschaft mitgeteilt haben.

5.4 Nachträgliche Änderungs- und Ergänzungswünsche des Auftraggebers verlängern sowohl Lieferzeiten als auch eine etwa verbindlich vereinbarte Lieferfrist angemessen.

5.5 Eine angemessene Verlängerung von Lieferfristen tritt auch ein bei Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb unseres Willens liegen. Treten die genannten Umstände bei unseren Lieferanten ein, so führt dies ebenfalls zu einer entsprechenden Verlängerung. Die vorbezeichneten Hindernisse sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs eintreten.

#### 6 Liefer- und Leistungsverzug, Unmöglichkeit

6.1 Geraten wir in Verzug, kann uns der Auftraggeber schriftlich eine angemessene Frist setzen, mit dem Hinweis, daß er die Abnahme nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Auftraggeber berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung, beschränkt auf den bei Vertragsabschluss voraussehbaren Schaden, höchstens aber 10% des Werts des Auftragsteils, der nicht erfüllt wurde, zu verlangen, es sei denn, daß Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von uns vorliegt.

6.2 Im Fall des Verzugs kann der Auftraggeber, sofern er nicht gemäß Ziffer 6.1 vorgeht, höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung bzw. Leistung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann, als Verzugsentschädigung fordern.

Ausgeschlossen sind, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von uns vorliegt, alle weitergehenden Ansprüche des Auftraggebers einschließlich Schadenersatzansprüche aus entgangenen Gewinn und Folgeschäden.

6.3 6.1 und 6.2 gelten entsprechend im Fall einer von uns zu vertretenden Unmöglichkeit der Lieferung bzw. Leistung.

#### 7 Lieferung, Gefahrübergang und Entgegennahme

7.1 Wir liefern nach unserer Wahl ab Werk, oder ab unserer Niederlassung unter vorläufiger Übernahme der anfallenden Kosten. Die verauslagten Kosten können wir dem Auftraggeber effektiv oder pauschal in Rechnung stellen. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Auftraggebers den Vertragsgegenstand gegen Transportschäden zu versichern.

7.2 Teillieferungen und Teilleistungen durch uns sind zulässig.

7.3 Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung des Vertragsgegenstandes auf den Auftraggeber über, und zwar auch dann, wenn wir Anfuhr und Aufstellung übernehmen haben.

7.4 Angeliessene Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Auftraggeber unbeschadet seiner Gewährleistungsrechte gemäß Ziffer 9 entgegenezunehmen.

#### 8 Annahmeverzug

Nimmt der Auftraggeber den Vertragsgegenstand nicht termingerech ab, so sind wir berechtigt, ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach deren Ablauf anderweitig darüber zu verfügen und den Auftraggeber mit angemessener verlängerter Nachfrist zu beliefern. Unberührt davon bleiben unsere Rechte, unter Voraussetzungen der § 326 BGB vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Verlangen wir Schadenersatz wegen Nichterfüllung, können wir 20% des vereinbarten Preises zuzüglich des Entgelts für bereits erbrachte Arbeitsleistungen und verbrauchtes Material als Entschädigung ohne Nachweis fordern, sofern nicht nachweislich nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Wir behalten uns vor, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen.

#### 9 Gewährleistung, Mängelrüge, Haftung, Nebenpflichten, Verjährung

9.1 Unsere Gewährleistung erstreckt sich nur auf neu hergestellte Sachen und nur auf Mängel, die die Lieferung oder Leistung infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, Materialfehler oder mangelhafter Ausführung, unbrauchbar machen oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigen, und verjährt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen 12 Monate nach Lieferung bzw. Leistung. Ist der Kunde ein Verbraucher im Sinn des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre. Eine evtl. darüber hinausgehende Herstellergarantie geben wir entsprechend deren Inhalt an den Auftraggeber weiter.

9.2 Wir haften nicht für Schäden, die auf unsachgemäße Verwendung, fehlerhafter Bedienung und Behandlung, Nichtbeachtung unserer Aufstellbedingungen, natürlicher Abnutzung, unterlassene Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische elektrochemische oder elektrische Einflüsse usw. zurückgehen, sofern sie nicht durch uns verschuldet sind. Wir haften nicht für die Lauffähigkeit von Programmen auf Hardware, die nicht von uns geliefert wurde.

9.3 Erkennbare Mängel sind unverzüglich nach Empfang der Lieferung/Leistung, versteckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Ist der Auftraggeber nicht Kaufmann, so hat er nur offensichtliche Mängel unverzüglich zu rügen. Im Falle nicht rechtzeitiger Rüge gilt die Lieferung bzw. Leistung als genehmigt.

9.4 Durch vom Auftraggeber oder Dritte unsachgemäß ohne unsere Zustimmung vorgenommene Instandsetzungsarbeiten und sonstige Eingriffe, die mit den geltend gemachten Mangel in Zusammenhang stehen, wird jede Gewährleistungsverpflichtung von uns aufgehoben.

9.5 Wir verpflichten uns bei mangelhafter Lieferung oder Leistung, wozu auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaft gehört, nach unserer Wahl zur kostenloser Nachbesserung oder zum Ersatz der fehlerhaften Teile. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Zur Vornahme der Nachbesserungen bzw. dem Ersatz hat uns der Auftraggeber die dazu erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Mehrere Nachbesserungen sind zulässig. Wir sind berechtigt, die Nachbesserung bzw. den Ersatz von einer unter Berücksichtigung des Mangels angemessenen Teilzahlung durch den Auftraggeber abhängig zu machen.

9.6 Ist Nachbesserung oder Ersatz nicht möglich, endgültig fehlergeschlagen oder wird sie unzumutbar verzögert, so kann der Auftraggeber Minderung des Preises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Weitergehende Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers sowie Ansprüche auf Schadenersatz aus positiver Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und bei der Nichteinhaltung von zugesicherten Eigenschaften. Der Höhe nach ist eine etwaige Haftung stets auf den Ersatz eines typischerweise vorhersehbarer Schadens begrenzt.

9.7 Unsere anwendungstechnische Beratung in Wort und Schrift, unserer Vorschläge, Berechnungen, Analysen usw. sollen dem Auftraggeber lediglich die bestmögliche Verwendung unserer Produkte erläutern. Sie befreit den Auftraggeber nicht von seiner Verpflichtung, sich durch eigene Prüfung von der Eignung unserer Produkte für den von ihm beabsichtigten Zweck zu überzeugen. Kann durch schuldhaft Verletzung der uns obliegenden Nebenpflichten auch vor Vertragsabschluss, z.B. durch unterlassene oder fehlerhafte Beratung oder Anleitung, der Vertragsgegenstand nicht vertragsgemäß verwendet werden, so gelten für unsere Haftung unter Ausschluß weiterer Ansprüche des Auftraggebers die Regelungen unter Ziffer 9.1. - 9.6 entsprechend. Die gesetzlichen Verjährungsvorschriften für Gewährleistungsansprüche (12 Monate) gelten entsprechend für eventuelle Ansprüche des Auftraggebers aus der Verletzung solcher Nebenpflichten, positiver Vertragsverletzungen und unerlaubter Handlung, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

#### 10 Ausführbestimmungen

Beim Export der von uns gelieferten Waren hat der Auftraggeber die einschlägigen Ausführbestimmungen zu beachten.

#### 11 Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Zahlungen des Auftraggebers sowie unsere Lieferungen und Leistungen mit Ausnahme von Leistungen beim Auftraggeber ist der Sitz unserer Firma bzw. Niederlassung.

Es gilt deutsches Recht, die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen. Gerichtsstand ist Freiburg im Breisgau, soweit der Auftraggeber Volkkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

#### II. Zusätzliche Bedingungen für Maschinenreparaturen

Sofern keine Vereinbarung über technischen Service besteht, werden Arbeits- und Wegzeiten, Fahrtkosten und Spesen sowie die eingebauten Ersatzteile berechnet. Jede angefangene Stunde wird als volle Stunde abgerechnet. Kostenvoranschläge sind für uns nur schriftlich, nur für die angeführten Arbeiten und in ihrer Höhe nur annähernd verbindlich. Beanstandungen sind innerhalb 8 Tagen nach der Reparatur schriftlich vorzubringen. Ziff 19.3 gilt entsprechend.

#### III. Zusätzliche Bedingungen für sonstige Dienstleistungen

Berechnet werden für sonstige Dienstleistungen, für die keine gesonderten Bedingungen bestehen, die im Auftrag vereinbarten Vergütungen bzw. Stundensätze. Jede angefangene Stunde wird als volle Stunde berechnet. Die vereinbarten Preise können gemäß Ziffer 1 / 2.2 geändert werden. Der Auftraggeber wird darüber von uns schriftlich unterrichtet.

Die neuen Preise gelten ab Bekanntgabe der Änderung. Die Bestimmung laut Ziffer 1 / 2.2 gilt entsprechend. Wegzeiten, Fahrtkosten und Spesen werden gesondert berechnet.



## Software-Lizenzbedingungen

### 1 Vertragsgegenstand

Wir räumen dem Lizenznehmer das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht zur Nutzung der im Lieferungs- und Leistungsschein aufgeführten Programme auf dem angegebenen System ein.

### 2 Leistungsumfang

Wir übergaben dem Lizenznehmer das Programm einsatzbereit in Form von maschinenlesbaren Programmträgern (Datenträgern) einschließlich der zur Nutzung der Anwendersoftware erforderlichen Programmbeschreibung (Kundendokumentation). Der Leistungsumfang ergibt sich im einzelnen aus der Programmbeschreibung. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, das Programm entsprechend dieser Programmbeschreibung einzusetzen.

### 3 Programmübergabe

Die Übergabe des Programmes erfolgt zu den im Lieferungs- und Leistungsschein vereinbarten Termin. Der Lizenznehmer stellt sicher, dass zu diesem Termin die für die Programmübergabe erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu gehören insbesondere die Bereitstellung der Mitarbeiter zur Einweisung.

### 4 Softwareinstallation und Einarbeitung

Auf Wunsch des Lizenznehmers installieren wir die Software und arbeiten das für die Programmbedienung vorgesehene Personal in die Anwendung und Handhabung des Programms ein. Die Kosten dieser Installation und Einarbeitung sind zu dem im Lieferungs- und Leistungsschein angegebenen Stundenhonorar vom Lizenznehmer gesondert zu vergüten.

### 5 Gewährleistung, Haftung

Aufgrund der vielfältigen Zusammenhänge ist es, unter allen Anwendungsbedingungen nach dem heutigen Stand der Technik nicht möglich, Fehler in Datenverarbeitungsprogrammen auszuschließen. Wir gewährleisten die Nutzbarkeit der Programme entsprechend der in der Programmbeschreibung (siehe Ziffer 2) dargestellten Arbeitsweise auf der bezeichneten Anlage, sofern die zur Verwendung der Programme erforderliche Hardwarekonfiguration vorhanden ist, dies gilt auch bei notwendigen Änderungen und Ergänzungen. Gewährleistungsansprüche verjähren 12 Monate nach Programmübergabe. Sollte entsprechend Ziffer 3 eine stufenweise Übergabe von selbständig nutzbaren Softwaremodulen erfolgen, beginnt die Verjährungsfrist ab Übergabe des jeweiligen Moduls. Die Gewährleistung umfasst die kostenlose Beseitigung von Programmfehlern. Ist eine Fehlerbeseitigung nicht möglich oder endgültig fehlergeschlagen oder wird sie verweigert bzw. unzumutbar verzögert, hat der Lizenznehmer nach seiner Wahl das Recht, eine angemessene Herabsetzung der Lizenzgebühr zu verlangen oder den Lizenz-

vertrag zu kündigen bzw. bei Fehlern in Programmänderungen gemäß Ziffer 7 den davon betroffenen Software-Lieferungs- und Leistungsschein zu kündigen. Ausgeschlossen sind, soweit gesetzlich zulässig, alle anderen weitergehenden Ansprüche des Lizenznehmers (vertraglich und außervertraglich) gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen einschließlich Schadenersatzansprüchen wegen unmittelbarer und mittelbarer Schäden, entgangenem Gewinn, Betriebsunterbrechungsschäden und aus der Durchführung der Fehlerbeseitigung, soweit von uns nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt.

Der Lizenznehmer hat erkennbare Programmfehler unverzüglich nach Übergabe, versteckte Fehler unverzüglich nach Entdeckung zu rügen und uns die zur Fehlerbeseitigung erforderlichen Unterlagen und Informationen schriftlich zur Verfügung zu stellen, sowie die zur Fehlerbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Ziffer 9.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt entsprechend.

Stellt sich heraus, daß vom Lizenznehmer gerügte Fehler auf Anwendungsfehler zurückzuführen sind, so sind wir berechtigt, unseren durch die Fehleraufklärung entstandenen Aufwand dem Lizenznehmer in Rechnung zu stellen.

### 6 Programmänderungen

Wünscht der Lizenznehmer Änderungen und Erweiterungen der Programme, so sind darüber zwischen Lizenznehmer und uns gesonderte Vereinbarungen zu treffen. Vereinbarte Programmänderungen oder -erweiterungen berechtigen den Lizenznehmer nicht, die Zahlung bis zur Fertigstellung der Erweiterung oder Änderung zurückzuhalten. Wir sind berechtigt, nach Übergabe der Änderungen und Erweiterungen an den Lizenznehmer eine zusätzliche Lizenzgebühr für diese Änderungen und Erweiterungen für die restliche Lizenzdauer zu berechnen.

Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Änderungen in dem ihm überlassenen Programm ohne unsere Zustimmung vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Änderungen über die uns vorgegebenen Schnittstellen vorgenommen werden. Nimmt der Lizenznehmer Änderungen ohne Zustimmung des Lizenzgebers vor, erlischt unsere Verpflichtung zur Gewährleistung nach Ziffer 5. Wir können in diesem Fall außerdem die Lizenz aus wichtigem Grund kündigen und Schadenersatz verlangen.

### 7 Rechte am Programm / Programmschutz

Alle Rechte an dem Programm, die über die in diesem Vertrag vereinbarte Nutzung hinausgehen, verbleiben bei uns. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, das Programm oder Programmteile Dritten zugänglich zu machen oder Dritten die Nutzung des Programms auf der im

Lieferungs- und Leistungsschein angegebenen Anlage zu gestatten. Das Erbringen von Leistungen für Dritte auf der Anlage mit Hilfe des Programms ist ihm jedoch erlaubt.

Das Anfertigen von Duplikaten des Programms oder Teilen davon durch den Lizenznehmer ist nur zum Zweck der Datensicherung zulässig und uns ungefordert schriftlich mitzuteilen. Im übrigen ist der Lizenznehmer verpflichtet, das Programm und sämtliche Programmunterlagen vertraulich zu behandeln. Er hat darüber hinaus alle Anstrengungen zu unternehmen, das Programm vor Mißbrauch, insbesondere der unberechtigten Weitergabe auch durch seine Mitarbeiter oder durch Dritte zu schützen. Der Lizenznehmer haftet uns für jeden Schaden, der aus einer Verletzung dieser Schutzbestimmungen entsteht. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verletzungen können wir außerdem die Lizenz aus wichtigem Grund kündigen und eine Vertragsstrafe erheben. Diese beträgt das Zehnfache der jeweiligen Einmaligen Lizenzgebühr.

Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt die Software an einen Dritten verkaufen

### 8 Datenschutz / Geschäftsgeheimnisse

Wir sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß alle unsere Mitarbeiter, die mit der Erfüllung dieses Vertrags betraut sind, das Bundesdatenschutzgesetz kennen und beachten. Beide Vertragspartner sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen vertraulich zu behandeln.

### 9 Gebühren / Preise / Zahlungsbedingungen

Gebühren werden entsprechend der Vereinbarung im Lieferungs- und Leistungsschein berechnet.

#### Einmaligen Lizenzgebühr

Diese gilt für die gesamte Nutzungsdauer und ist sofort nach Rechnungseingang netto zur Zahlung fällig.

Datenträger, Programmbeschreibungen usw.

Diese werden dem Lizenznehmer von uns gesondert in Rechnung gestellt.

#### Mehrwertsteuer

Zu allen Gebühren und Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

#### Lastschriftverfahren

Der Lizenznehmer berechtigt uns widerruflich, die Gebühren und Preise von einem uns zu nennenden Bankkonto im Lastschriftverfahren einzuziehen.

### 10 Lizenzdauer / Kündigung

Die Dauer der Nutzungsüberlassung ist unbeschränkt. Sie beginnt am Tag der Programmübergabe

## Software-Service- / Hotline-Service-Bedingungen

10.1.1 **Gegenstand und Voraussetzung** für Software-Service und Hotline-Service.

10.1.2 **Der Hotline-Service** ist im Lieferungs- und Leistungsschein ausdrücklich vereinbart ist.

10.1.3 **Der Lizenznehmer** kann bei Fragen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Software bei uns telefonisch Auskünfte und Lösungshinweise in der Service Line einholen. Kann eine Frage nicht sofort telefonisch geklärt werden, wird mit uns ein für die Klärung notwendiger Zeitraum festgelegt, nach dem der Lizenznehmer zurückgerufen wird. Der Lizenznehmer kann sich über aktuelle Angebote und Neuerungen von uns informieren. Telefonische Auskünfte werden während der üblichen Servicezeiten des Auftragnehmers bzw. zu den entsprechend vereinbarten Servicezeiten erteilt.

10.1.4 **Der Lizenznehmer** erhält Service News mit Informationen zu den Programmweiterungen, Anwendungsbeispielen, Tips zum Programmeneinsatz und aktuellen Informationen zum Seminarangebot.

11 **Wir sind berechtigt, zur Erfüllung der von uns zu erbringenden Leistungen Dritte heranzuziehen.**

### 12 Software-Service

Wünscht der Lizenznehmer Änderungen und Erweiterungen der Programme, so sind darüber gesonderte Vereinbarungen zwischen Lizenznehmer und uns zu treffen. Der Lizenznehmer verpflichtet sich die Lizenz- und Service-Bedingungen auch bezüglich geänderter oder ergänzter Software einzuhalten.

13 **Durch die im Rahmen des Hardware- / Hotline-Service und Software-Service** durchgeführten Änderungen und Verbesserungen können sich Abweichungen von in den Handbüchern, Prospekten, Software-Produktbeschreibungen und sonstigen Software-Dokumentationen ergeben und für den Lizenznehmer zu Anpassungsaufwand bei der von ihm eingesetzten Hardware und Software führen.

### 14 Pflichten des Lizenznehmers

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, uns beim Auftreten von evtl. Mängeln oder Fehlern in den eingesetzten Programmen sämtliche zur Klärung und Behebung erforderlichen Unterlagen und Informationen zu geben sowie, falls erforderlich, Personal- und Systemzeit unentgeltlich bereitzustellen.

### 15 Servicezeiten

Als vereinbarte Servicezeit gilt, montags bis donnerstags von 9:00 bis 12:00 und 14:00 bis 17:00 sowie freitags von 9:00 bis 12:00. Andere Zeiten bedürfen der schriftlichen Vereinbarung und sind kostenpflichtig. Können wir Termine oder vereinbarte Zeiten weglassen wegen höherer Gewalt oder aus sonstigen, von uns nicht zu vertretenden Umständen nicht einhalten, so gilt eine angemessene Fristverlängerung als vereinbart. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

### 16 Gewährleistung und Haftung

Die Gewährleistung für fehlerhafte Ausführungen der im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen sowie die Haftung für Schäden, die bei der Ausführung dieser Arbeiten entstehen, beschränkt sich unter Ausschluss weiterer Ansprüche auf die unentgeltliche Beseitigung solcher Mängel und Schäden am Vertragsgegenstand. Wird die Beseitigung von uns verweigert, unzumutbar verzögert oder ist sie endgültig fehlergeschlagen, kann der Lizenznehmer den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Lizenznehmer selbst Nachbesserungen vornimmt oder durch Dritte vornehmen läßt. Andere Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche (vertraglich oder außervertraglich) für im Rahmen von Pflege- / Software-Service- / Hotline-Service oder Gewährleistungsarbeiten entstandene Schäden (einschl. Schäden an ausgezeichneten bzw. gespeicherten Daten) gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen

### 17 Gebühren und Zahlungsbedingungen

Die Gebühren sind im Lieferungs- und Leistungsschein aufgeführt. Die Gebühren sind unabhängig von der Benutzung der Software durch den Lizenznehmer zu bezahlen. Die Gebühren zzgl. MwSt. sind jährlich im Voraus ohne Abzug zu bezahlen. Werden auf Wunsch des Lizenznehmers Leistungen außerhalb der Ziffer 6 festgelegten Zeit er-

bracht, so werden diese von uns zu den jeweils gültigen Preisen berechnet. Wir können jeweils neue Gebühren mit Wirkung ab dem Beginn einer Berechnungsperiode festlegen. Wir werden die Veränderung dem Lizenznehmer 3 Monate vorher schriftlich mitteilen. Sollte dieser mit der Veränderung nicht einverstanden sein, kann er die Wartungsvereinbarung mit einer Frist von 2 Monaten zu dem Termin, an dem die Änderung in Kraft tritt, durch schriftliche Erklärung kündigen.

### 18 Kündigung

Der Hotline-Service-Vertrag beginnt mit dem Monat, der der Auslieferung der Software folgt, und ist auf die vereinbarte Dauer (min. 2 Jahre) abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um diesen Zeitraum, wenn er nicht 2 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Eine vorzeitige Kündigung ist aus wichtigem Grund möglich.

## Hardware-Service- / Vorort-Service-Bedingungen

### 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist der Service der im Lieferungs- und Leistungsschein aufgeführten Hardware.

#### 1.1 Leistungen des Auftragnehmers, Vergütung

Wir erbringen während unserer Servicezeit folgende Leistungen, um die Betriebsbereitschaft der Hardware aufrechtzuerhalten:

##### 1.1.1 Servicebereitschaft

Die Störungsbeseitigung wird durch Bereitstellung qualifizierten Personals gewährleistet. Hierbei erfolgt der Beginn der Arbeiten innerhalb der normalen Servicezeit, soweit nicht Umstände, die nicht von uns zu vertreten sind, den Arbeitsbeginn verzögern oder eine andere Zeit gegen gesonderte Vergütung vereinbart ist.

##### 1.1.2 Reparatur- und Systemmodifikation

Beseitigung auftretender Störungen zur Erhöhung der Funktions-sicherheit.

##### 1.1.3 Ersatzteile/Austauschbaugruppen

Notwendige Ersatzteile und Austauschbaugruppen werden nach Ablauf der Garantiezeit gesondert berechnet.

1.2 **Wir sind zu Serviceleistungen** nach den Bedingungen dieses Vertrages nicht verpflichtet, soweit sie durch nicht von uns durchgeführte Änderungen, Anbauten oder Wartungsleistungen verursacht worden sind.

#### 1.3 Nicht enthaltene Leistungen

Folgende Serviceleistungen werden von uns gegen gesonderte Berechnung erbracht: Arbeiten, Ersatzteile und Austauschbaugruppen, die nicht durch normalen Verschleiß- bzw. Materialfehler, sondern

1.3.1 durch unsachgemäße Behandlung, insbesondere Bedienungsfehler, menschliches Versagen oder Vorsatz;

1.3.2 durch Einbruch, Diebstahl, Raub, Plünderung und Sabotage;

1.3.3 durch Explosionen, Brand, Blitzschlag, Seng-, Glimm-, Schmor-, Rauch- und Rußschäden sowie Kurzschluß, Induktionen und Überspannungsschäden;

1.3.4 durch jede Form von Wasserschäden und Feuchtigkeit;

1.3.5 durch alle anderen Fälle höherer Gewalt;

1.3.6 durch Krieg, innere Unruhen, Erdbeben, Atomenergie und durch die Eigenart des Betriebes bedingte Einwirkungen von Wasser- und Säuredämpfen sowie Netzspannungsschwankungen;

1.3.7 durch den Anschluß ungeeigneter Zusatzgeräte, Verwendung nicht vom Auftragnehmer zugelassener Arbeitsmittel (z.B. Datenträger und Farbbänder) oder durch Reparatur mit Fremdteilen erforderlich werden.

1.3.8 die Lieferung von Datenträgern, Verbrauchs- Verschleiß- und Zubehörsätzen (z.B. Druckköpfe, Akkus, Batterien, Gummwalzen etc.).

1.3.9 Kosten durch Standortwechsel einschließlich evtl. Transportkosten.

1.4 Alle ausgetauschten Anlagen und Teile gehen in unser Eigentum über.

1.5 Nicht Gegenstand der Bedingungen sind Software-Arbeiten sowie Datensicherung, Datenrekonstruktion usw.

1.6 Fahrzeit, KM, und Spesen sowie nach Ablauf der Garantie die Arbeitszeit.

### 2 Vorort-Service

2.1 Es gelten die Geschäfts-/Vertragsbedingungen des Leistungserbringers (Generell nicht KOCH GmbH IT-Solutions).

2.2 **Die Vorort-Service-Gebühren** zuzüglich Mehrwertsteuer sind einmalig für den jeweiligen Zeitraum im Voraus ohne Abzug zu bezahlen. Der Vorort-Service kann nur vor Installation der Hardware und mit Entrichte der Service-Gebühr abgeschlossen werden.

2.3 **Vertragsdauer:** Der Vorort-Service beginnt mit dem Tag an dem die Lieferung der Hardware erfolgt, und gilt für den abgeschlossenen Zeitraum.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

3 **Wir sind berechtigt, zur Erfüllung der von uns zu erbringenden Leistungen Dritte heranzuziehen.**

### 4 Gewährleistung und Haftung

Die Gewährleistung durch uns für fehlerhafte Ausführung der im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen sowie die Haftung für Schäden, die bei Ausführung dieser Arbeiten entstehen, beschränkt sich unter Ausschluss weiterer Ansprüche auf die unentgeltliche Beseitigung solcher Mängel und Schäden am Vertragsgegenstand. Die Haftung für Schäden an Datenträgern ist ausgeschlossen. Mängel können unverzüglich schriftlich gerügt werden. Ziffer 9.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt entsprechend.

Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber selbst Nachbesserungen vornimmt oder durch Dritte vornehmen läßt. Andere Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche (vertraglich und außervertraglich), für im Rahmen von Wartungs- oder Gewährleistungsarbeiten entstandene Schäden (einschl. Schäden an ausgezeichneten bzw. gespeicherten Daten) gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, es sei denn, daß grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt.

### 5 Pflichten des Auftraggebers

5.1 Bevor der Auftraggeber uns die Hardware zum Service übergibt, hat er eine komplette Datensicherung durchzuführen und alle Programme, Daten, Datenträger sowie nicht von uns gelieferte Zusatzrichtungen, Änderungen und Anbauten zu entfernen.

5.2 Der Aufstellungsort der Hardware, die Stromversorgung sowie die sonstigen Umgebungsbedingungen müssen den von uns festgelegten Anforderungen bzw. Aufstellbedingungen entsprechen.